

Az.: 11/9 RV 1126/55

B e s c h l u ß
In Sachen

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

das Land Hessen, vertreten durch das Landesversorgungsamt Hessen,
F r a n k f u r t / M a i n, Große Gallusstraße 21,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts am 17. Januar 1958
unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß
und Bundesrichterin Dr. S c h w a r z

beschlossen:

Die Revision der Klägerin vom 20. Dezember 1955 gegen das Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. November 1955 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

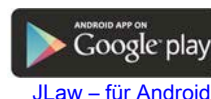
G r ü n d e :

Nach § 164 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revi-
sion binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich
beim Bundessozialgericht (BSG.) einzulegen und binnen eines weite-
ren Monats schriftlich zu begründen. Die Revision muß das ange-
fochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Revisionsbegründung muß außerdem die verletzte Rechts- und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen- und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben (§ 164 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Das Urteil des Landessozialgerichts (LSG.) vom 4. November 1955 ist dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 26. November 1955 zugestellt worden. Am 21. Dezember 1955 hat er Revision eingelegt; am 20. Januar 1956 hat er sie "zunächst unter Bezugnahme auf die Berufungsbegründungsschriftsatz vom 21. Juni 1955" begründet, um die Frist zu wahren. Erst nach Ablauf der Begründungsfrist hat er mit Schriftsatz vom 30. Januar 1956 weitere Ausführungen gemacht; diese richten sich allerdings nicht gegen das Verfahren, sondern im wesentlichen gegen die tatsächlichen Feststellungen des LSG.

Die Bezugnahme auf die Berufungsbegründung ist nicht als Revisionsbegründung im Sinne des § 164 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 SGG anzusehen. Vorbild dieser Vorschrift ist der § 519 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) gewesen, der auf das Gesetz über Änderungen der ZPO vom 5. Juni 1905 (RGBl. S. 536) zurückgeht. Dieses Gesetz hat für die Revision im Zivilprozeß die Begründung zwingend vorgeschrieben und von ihr die Zulässigkeit der Revision abhängig gemacht. Der Begründungszwang soll die sorgfältige Vorbereitung des Verfahrens gewährleisten und den Prozeßbevollmächtigten anhalten, vor Einlegung der Revision die Rechtslage gewissenhaft zu prüfen und unter Umständen von aussichtslosen Revisionen abzu- sehen (vgl. Reichstagsdrucksache Nr. 782 vom 10. Mai 1905, Stenografische Berichte 1903/05, 8. Anlageband Seite 4520 ff. RGZ 65, 82). Aus den gleichen Gründen muß im Zivilprozeß auch die Berufung begründet werden (§ 519 ZPO), "um die Parteien sorgfältigen Vorbereitung des Streitverfahrens zu erziehen und um die Beschleunigung des Verfahrens durchzuführen" (so RGZ 131, 315; Baumbach-Lauterbach Zivilprozeßordnung 24. Auflage § 519 Anm. 3). In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Begründung der Revision ebenfalls zwingend vorgeschrieben (§ 57 Abs. 2 Satz 2 d. BVerwGG; vgl. § 135 Abs. 2 Satz 2, Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung vom 12. April 1954). Im Zivilprozeß muß der Revisionskläger seine Revision zu jedem einzelnen



Beschwerdepunkt mit selbständigem Streitstoff begründen (Baumbach-Lauterbach a.a.O. § 554, Anm. 2 und 4 B; RG 113, 168; 117, 170): in jedem Falle muß die Nachprüfung des angefochtenen Urteils durch den Prozeßbevollmächtigten zu erkennen sein (RGZ 117, 168; 123, 38); die bloße Bezugnahme auf das Vorbringen in einem früheren Rechtszug genügt nicht zur Begründung (so für die Revision Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Auflage S. 681; JW 1929, 443; für die Berufung nach § 519 ZPO vgl. BGH, Beschluß vom 12.3.1951 ÄNW. 1951, 4427; ausnahmslos muß die verletzte Rechtsnorm bezeichnet oder wenigstens deutlich umschrieben werden (Baumbach-Lauterbach a.a.O. § 554 Anm. 4 C; ferner Sozialrecht Nr. 27 zu § 164 SGG); wird die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt, so sind neben der verletzten Rechtsnorm die Tatsachen, die den Mangel ergeben sollen, bestimmt zu bezeichnen; Verweisungen auf Schriftsätze sind nicht als ausreichend angesehen worden (Baumbach-Lauterbach a.a.O., § 554 Anm. 4 D, RG 117, 170, BGH. 14, 209).

§ 164 Diese Grundsätze sind auch bei der Auslegung des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG zu beachten (vgl. BSG., Beschlüsse vom 24. und 26.9.1957, Sozialrecht Nr. 27/und Nr. 81 zu § 162 SGG). Die Bezugnahme auf die Berufungsbegründung genügt danach nicht zur Begründung der Revision in der von § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG vorgeschriebenen Form. Dabei macht es keinen Unterschied aus, ob eine zugelassene Revision zu begründen ist oder ob das Vorbringen des Revisionsklägers dazu bestimmt ist, die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 SGG darzutun. Im vorliegenden Falle ist die Revision in dem Urteil des LSG. nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); sie ist daher nur statthaft, wenn substantiiert gerügt wird, das Verfahren des LSG. leide an einem wesentlichen Mangel und wenn dieser Mangel auch tatsächlich vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG. 1, 150); auch soweit die Statthaftigkeit der Revision auf § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG gestützt wird, ist nach § 164 Abs. 2 S. 2 SGG zwingend vorgeschrieben, daß die verletzte Kausalitätsnorm in der Revisionsbegründung aufzuzeigen ist (BSG. Beschluß vom 25.1.1957, Sozialrecht Nr. 70 zu § 162 SGG). Die "Berufungsbegründung", auf die sich die Klägerin zur Begründung ihrer Revision bezieht, geht dem Verfahren und dem Urteil des LSG. voraus. Aus ihr können weder die verletzte Rechtsnorm noch die Tatsachen entnommen werden, die einen Mangel in dem Verfahren des LSG. ergeben. Sie läßt auch nicht ersehen, inwieweit das LSG. bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs ein für das Gebiet der Kriegsopferversorgung geltende Kausalitätsnorm



(BSG. 1, 268) verletzt haben soll.

Die Begründung vom 30. Januar 1956 kann nicht berücksichtigt werden. Sie ist nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingegangen; sie greift auch nicht das Verfahren, sondern die Feststellungen des LSG. an.

Die Revision entbehrt sonach der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Begründung; sie ist deshalb unzulässig und § 169 SGG zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

